

**Art. 4** - In Artikel 4 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 4. Dezember 2012 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2013, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Der Dienst ist organisatorisch, funktional, hierarchisch und bezüglich der Entscheidungsfindung unabhängig und rechtlich getrennt von jedem Eisenbahnunternehmen, jedem Infrastrukturbetreiber, jeder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtung sowie vom Betreiber des Flughafens Brüssel-National und jeglicher Fluggesellschaft.“;

2. Absatz 3 wird durch die folgenden Sätze ergänzt:

„Zu diesem Zweck geben die Personen, die innerhalb des Dienstes mit der Entscheidungsfindung betraut sind, jährlich beim Minister eine Verpflichtungserklärung und eine Erklärung über ihre mittel- und unmittelbaren Interessen ab, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten und die die Ausübung einer Funktion beeinflussen könnten. Diese Personen enthalten sich beim Entscheidungsprozess in Fällen, die ein Unternehmen betreffen, mit dem sie innerhalb des Jahres vor der Einleitung eines Verfahrens eine direkte oder indirekte Beziehung pflegten. Am Ende ihres Mandats beim Kontrollorgan nehmen sie innerhalb eines Zeitraumes von mindestens einem Jahr bei einem der Eisenbahnunternehmen, der Kandidaten oder beim Betreiber der Eisenbahninfrastruktur weder eine berufliche Stellung ein noch eine berufliche Verantwortung wahr.“.

(...)

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C – 2017/13396]

**14 DECEMBRE 2016.** — Arrêté royal transposant la directive 2015/653/UE de la Commission du 24 avril 2015 modifiant la directive 2006/126/CE du Parlement européen et du Conseil relative au permis de conduire. – Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 14 décembre 2016 transposant la directive 2015/653/UE de la Commission du 24 avril 2015 modifiant la directive 2006/126/CE du Parlement européen et du Conseil relative au permis de conduire (*Moniteur belge* du 23 décembre 2016).

Cette traduction a été établie par le Service de traduction du Service public fédéral Mobilité et Transports à Bruxelles.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C – 2017/13396]

**14 DECEMBER 2016.** — Koninklijk besluit tot omzetting van richtlijn 2015/653/EU van de Commissie van 24 april 2015 tot wijziging van Richtlijn 2006/126/EG van het Europees Parlement en de Raad betreffende het rijbewijs. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 14 december 2016 tot omzetting van richtlijn 2015/653/EU van de Commissie van 24 april 2015 tot wijziging van Richtlijn 2006/126/EG van het Europees Parlement en de Raad betreffende het rijbewijs (*Belgisch Staatsblad* van 23 december 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Vertaaldienst van de Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer in Brussel.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C – 2017/13396]

**14. DEZEMBER 2016** — Königlicher Erlass zur Umsetzung der Richtlinie 2015/653/EU der Kommission vom 24. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 14. Dezember 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2015/653/EU der Kommission vom 24. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein.

Diese Übersetzung ist vom Übersetzungsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen in Brüssel erstellt worden.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

**14. DEZEMBER 2016** — Königlicher Erlass zur Umsetzung der Richtlinie 2015/653/EU der Kommission vom 24. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, Artikel 1 Absatz 1, Artikel 23 § 1 Nr. 3 ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1976 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990 und Artikel 26 ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1976;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. November 2010 über den Einbau der Alkohol-Wegfahrsperrung und das Begleitprogramm;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 2. Juni 2016;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 23. August 2016;

Aufgrund der Beratung im Konzertierungsausschuss vom 28. September 2016 in Anwendung von Artikel 6 § 4 Nr. 3 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 60.299/4 des Staatsrates vom 16. November 2016, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Mobilität und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - In Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 17. März 2005, 13. Februar 2007, 23. Dezember 2008, 28. April 2011, 15. November 2013 und 21. Juli 2015, wird der einleitende Satz durch die Wörter „abgeändert durch die Richtlinien 2009/113/EG vom

25. August 2009, 2011/94/EU vom 28. November 2011, 2012/36/EU vom 19. November 2012, 2013/22/EU vom 13. Mai 2013, 2013/47/EU vom 2. Oktober 2013, 2014/85/EU vom 1. Juli 2014, 2015/653/EU vom 24. April 2015“ ergänzt.

**Art. 2** - In Artikel 73/2 § 2 Absatz 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 26. November 2010, werden die Wörter „7 II“ ersetzt durch die Wörter „7 I“.

**Art. 3** - In Anlage 6 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 5. September 2002, 15. Juli 2004, 1. September 2006, 10. September 2010, 2. März 2011, 28. April 2011 und 21. Juli 2016, werden die folgenden Abänderungen angebracht:

- a) der Punkt VII wird durch die dem vorliegenden Erlass beigefügte Anlage 1 ersetzt;
- b) der Punkt VIII wird durch die dem vorliegenden Erlass beigefügte Anlage 2 ersetzt;
- c) der Punkt X wird durch die dem vorliegenden Erlass beigefügte Anlage 3 ersetzt;
- d) der Punkt XI wird durch die dem vorliegenden Erlass beigefügte Anlage 4 ersetzt.

**Art. 4** - In Anlage 7 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 5. September 2002 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 24. April 2006, 1. September 2006, 4. Mai 2007, 16. Juli 2009, 26. November 2010, 28. April 2011, 3. Juli 2012, 8. Januar 2013, 15. November 2013 und 29. Januar 2014, werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) der Punkt I wird wie folgt ersetzt:

„I. HARMONISIERTE CODES DER EUROPÄISCHEN UNION FAHRER (medizinische Gründe)

01. Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz

01.01. Brille

01.02. Kontaktlinse(n)

01.05. Augenschutz

01.06. Brille oder Kontaktlinsen

01.07. Spezifische optische Hilfe

02. Hörprothese/Kommunikationshilfe

03. Prothese/Orthese der Gliedmaßen

03.01. Prothese/Orthese der Arme

03.02. Prothese/Orthese der Beine

FAHRZEUGANPASSUNGEN

10. Angepasste Schaltung

10.02. Automatische Wahl des Getriebegangs

10.04. Angepasste Schalteinrichtung

15. Angepasste Kupplung

15.01. Angepasstes Kupplungspedal

15.02. Handkupplung

15.03. Automatische Kupplung

15.04. Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Kupplungspedals zu verhindern

20. Angepasste Bremsvorrichtungen

20.01. Angepasstes Bremspedal

20.03. Bremspedal, geeignet für Betätigung mit dem linken Fuß

20.04. Bremspedal mit Gleitschiene

20.05. Bremspedal (Kippedal)

20.06. Mit der Hand betätigte Bremse

20.07. Bremsbetätigung mit maximaler Kraft von ... N (\*) (z. B.: 20.07(300N)')

20.09. Angepasste Feststellbremse

20.12. Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Bremspedals zu verhindern

20.13. Mit dem Knie betätigte Bremse

20.14. Durch Fremdkraft unterstützte Bremsanlage

25. Angepasste Beschleunigungsvorrichtung

25.01. Angepasstes Gaspedal

25.03. Gaspedal (Kippedal)

25.04. Handgas

25.05. Mit dem Knie betätigter Gashebel

25.06. Durch Fremdkraft unterstützte Betätigung des Gaspedals/-hebels

25.08. Gaspedal links

25.09. Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gaspedals zu verhindern

31. Anpassungen und Sicherungen der Pedale

31.01. Extrasatz Parallelpedale

31.02. Pedale auf der gleichen (oder fast gleichen) Ebene

- 31.03. Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gas- und des Bremspedals zu verhindern, wenn Pedale nicht mit dem Fuß betätigt werden
- 31.04. Bodenerhöhung
32. Kombinierte Beschleunigungs- und Betriebsbremsvorrichtungen
- 32.01. Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit einer Hand betätigte Vorrichtung
- 32.02. Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit Fremdkraft betätigte Vorrichtung
33. Kombinierte Betriebsbrems-, Beschleunigungs- und Lenkvorrichtungen
- 33.01. Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit einer Hand betätigte Vorrichtung
- 33.02. Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit zwei Händen betätigte Vorrichtung
35. Angepasste Bedieneinrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)
- 35.02. Gebrauch der Bedieneinrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
- 35.03. Gebrauch der Bedieneinrichtung mit der linken Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
- 35.04. Gebrauch der Bedieneinrichtung mit der rechten Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
- 35.05. Gebrauch der Bedieneinrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung und Beschleunigungs- und Bremsvorrichtungen loszulassen
40. Angepasste Lenkung
- 40.01. Lenkung mit maximaler Kraft von ... N (\*) (z. B.: ,40.01(140N)')
- 40.05. Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem/verstärktem Lenkradteil; verkleinertem Durchmesser usw.)
- 40.06. Angepasste Position des Lenkrads
- 40.09. Fußlenkung
- 40.11. Assistenzeinrichtung am Lenkrad
- 40.14. Andersartig angepasstes, mit einer Hand/einem Arm bedientes Lenksystem
- 40.15. Andersartig angepasstes, mit zwei Händen/Armen bedientes Lenksystem
42. Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten/zur Seite
- 42.01. Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten
- 42.03. Zusätzliche Inneneinrichtung zur Erweiterung der Sicht zur Seite
- 42.05. Einrichtung für die Sicht in den toten Winkel
43. Sitzposition des Fahrzeugführers
- 43.01. Höhe des Führersitzes für normale Sicht und in normalem Abstand zum Lenkrad und zu den Pedalen
- 43.02. Der Körperform angepasster Sitz
- 43.03. Führersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Stabilität
- 43.04. Führersitz mit Armlehne
- 43.06. Angepasster Sicherheitsgurt
- 43.07. Sicherheitsgurte mit Unterstützung zur Verbesserung der Stabilität
44. Anpassungen an Krafträdern (obligatorische Verwendung von Unter-codes)
- 44.01. Einzeln gesteuerte Bremsen
- 44.02. Angepasste Vorderradbremse
- 44.03. Angepasste Hinterradbremse
- 44.04. Angepasste Beschleunigungsvorrichtung
- 44.08. Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig sowie das Balancieren des Kraftrades beim Anhalten und Stehen ermöglichen
- 44.09. Maximale Betätigungskraft der Vorderradbremse ... N (\*) (z. B. ,44.09(140N)')
- 44.10. Maximale Betätigungskraft der Hinterradbremse ... N (\*) (z. B. ,44.10(240N)')
- 44.11. Angepasste Fußraste
- 44.12. Angepasster Handgriff
45. Kraftrad nur mit Seitenwagen
46. Nur dreirädrige Kraftfahrzeuge
47. Beschränkt auf Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern, die vom Fahrer beim Anfahren, Anhalten und Stehen nicht im Gleichgewicht ausbalanciert werden müssen
50. Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug/eine bestimmte Fahrgestellnummer (Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer)
- In Kombination mit den Codes 01 bis 44 für eine weitere Präzisierung verwendete Buchstaben:
- a links
- b rechts
- c Hand
- d Fuß
- e Mitte
- f Arm

g Daumen

(\*) In den Codes 20.07, 40.01, 44.09 und 44.10 bezeichnet „Kraft“ die Kraft, mit der der Fahrer das System betätigen kann.

#### CODES MIT BEGRENZTER VERWENDUNG

61. Beschränkung auf Fahrten bei Tag (z. B. eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)

62. Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km vom Wohnsitz oder innerorts in .../innerhalb der Region ...

63. Fahren ohne Beifahrer

64. Beschränkt auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h

65. Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins von mindestens der gleichwertigen Klasse sein muss

66. Ohne Anhänger

67. Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt

68. Kein Alkohol

69. Beschränkt auf Fahrzeuge mit einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung gemäß EN 50436. Angabe eines Ablaufdatums ist fakultativ (z. B. ‚69‘ oder ‚69(01.01.2016)‘)

#### ANGABEN FÜR BEHÖRDLICHE ZWECKE

70. Umtausch des Führerscheins Nummer ..., ausgestellt durch ... (EU/UN-Kennzeichnung im Falle eines Drittlandes, z. B. ‚70.0123456789.NL‘)

71. Duplikat des Führerscheins Nummer ... (EU/UN-Kennzeichnung im Falle eines Drittlandes, z. B. ‚71.987654321.HR‘)

73. Nur für vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)

78. Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe

79. (...) Im Rahmen der Anwendung des Artikels 13 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen.

79.01 Beschränkung auf zweirädrige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen

79.02 Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge oder vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge der Klasse AM

79.03 Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge

79.04 Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 750 kg

79.05 Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg

79.06 Fahrzeuge der Klasse BE, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse des Anhängers 3 500 kg übersteigt

80. Beschränkung auf Inhaber eines Führerscheins, der zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A berechtigt ist und das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat

81. Beschränkung auf Inhaber eines Führerscheins, der zum Führen von zweirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A berechtigt ist und das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat

95. Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß der Richtlinie 2003/59/EG bis zum ... erfüllt (z. B. ‚95(01.01.12)‘)

96. Fahrzeuge der Klasse B mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, wobei die höchstzulässige Gesamtmasse dieser Fahrzeugkombination mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 4 250 kg beträgt

97. Berechtigt nicht zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse C1, das in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr fällt;

b) in Punkt II wird Punkt 112 aufgehoben.

**Art. 5** - In Artikel 3 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 26. November 2010 über den Einbau der Alkohol-Wegfahrsperrung und das Begleitprogramm wird das Wort „112“ ersetzt durch das Wort „69“.

**Art. 6** - Der vorliegende Erlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Art. 7** - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 14. Dezember 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

Fr. BELLOT

Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 14. Dezember 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2015/653/EU der Kommission vom 24. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein

*VII. TAUGLICHKEITSATTEST FÜR ZUR GRUPPE 1 GEHÖRENDE BEWERBER(INNEN) UM EINEN FÜHRERSCHEIN*

Ich, der Unterzeichnete, ....., Doktor der Medizin, erkläre hiermit, dass ich den/die nachstehend genannte(n) Bewerber(in) untersucht habe und ihn/sie gemäß den Bestimmungen der Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein an den betreffenden Facharzt/die betreffenden Fachärzte überwiesen habe.

Aufgrund meiner Feststellungen und der erhaltenen Gutachten erkläre ich den nachstehend genannten Bewerber für: (\*)

- untauglich zum Führen von Fahrzeugen der Klasse (\*)  AM  A1  A2  A  B  B+E  G (\*)
- tauglich zum Führen von Fahrzeugen der Klasse (\*)  AM  A1  A2  A  B  B+E  G, (\*) ohne Anpassungen, Bedingungen und Einschränkungen
- tauglich zum Führen von Fahrzeugen der Klasse (\*)  AM  A1  A2  A  B  B+E  G (\*) unter folgenden Bedingungen oder mit folgenden Einschränkungen:
- Code 02: Hörprothese/Kommunikationshilfe
  - Code 61: Beschränkung auf Fahrten ab 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis zu 1 Stunde vor Sonnenuntergang
  - Code 62: Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ..... km vom Wohnsitz oder innerorts in ..... /innerhalb der Region .....
  - Code 63: Beschränkung auf Fahren ohne Beifahrer
  - Code 64: Beschränkung auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
  - Code 65: Fahren nur mit Begleiter, der Inhaber eines Führerscheins ist
  - Code 66: Beschränkung auf Fahrten ohne Anhänger
  - Code 67: Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
  - Code 68: kein Alkohol

Aufgrund der ärztlichen Feststellungen und gemäß der oben genannten Anlage 6 hat dieses Tauglichkeitsattest:  
 (\*)

- eine unbeschränkte Gültigkeitsdauer
- eine beschränkte Gültigkeitsdauer bis zum ...../...../.....

Ich erkläre, die mir zur Verfügung gestellten ärztlichen Gutachten für eine Dauer von 6 Jahren in der Akte des Bewerbers aufzubewahren.

Identifizierung des Bewerbers / der Bewerberin

Identifizierung des Arztes

Name:

Name: ..... Stempel

Vorname: .....

Adresse: .....

Geburtsdatum: ...../...../.....

.....

Nationalregisternummer (fakultativ):

.....

Adresse: .....

.....

Datum

Unterschrift

(\*) Zutreffende Rubrik(en) ankreuzen

Gesehen, um Unserem Königlichen Erlass vom 14. Dezember 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2015/653/EU der Kommission vom 24. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein beigelegt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität  
 Fr. BELLOT

Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 14. Dezember 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2015/653/EU der Kommission vom 24. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein

*VIII. VOM AUGENARZT AUSGESTELLTES TAUGLICHKEITSATTEST FÜR ZUR GRUPPE 1 GEHÖRENDE BEWERBER(INNEN) UM EINEN FÜHRERSCHEIN*

Ich, der Unterzeichnete, ....., Augenarzt, erkläre hiermit, dass ich den/die nachstehend genannte(n) Bewerber(in) untersucht habe. Ich bestätige, dass gemäß Anlage 6 Ziffer III des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein der/die Bewerber(in)

- tauglich zum Führen von Fahrzeugen der Klasse  AM  A1  A2  A  B  B+E  G, ohne Bedingungen und Einschränkungen ist (\*)
- untauglich zum Führen von Fahrzeugen der Klasse  AM  A1  A2  A  B  B+E  G ist (\*)
- gemäß den Bestimmungen der oben genannten Anlage 6 Ziffer III nach einer Untersuchung durch den Arzt des in Artikel 45 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnten Zentrums für fahrtauglich erklärt werden kann. Ich gebe ein günstiges Gutachten bezüglich des Führens von Fahrzeugen der Klasse  AM  A1  A2  A  B  B+E  G (\*) unter nachstehend erwähnten Bedingungen oder mit nachstehend erwähnten Einschränkungen ab (\*):
- tauglich zum Führen von Fahrzeugen der Klasse (\*)  AM  A1  A2  A  B  B+E  G ist (\*), unter nachstehend erwähnten Bedingungen oder mit nachstehend erwähnten Einschränkungen:
- Code 01:01: Brille
  - Code 01.02: Kontaktlinsen
  - Code 01:05: Augenschutz
  - Code 01:06: Brille oder Kontaktlinsen
  - Code 01.07: Spezifische optische Hilfe
  - Code 61: Beschränkung auf Fahrten ab 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis zu 1 Stunde vor Sonnenuntergang
  - Code 62: Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ..... km vom Wohnsitz oder innerorts in ..... /innerhalb der Region .....

- Code 63: Beschränkung auf Fahren ohne Beifahrer
- Code 64: Beschränkung auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
- Code 65: Fahren nur mit Begleiter, der Inhaber eines Führerscheins ist
- Code 66: Beschränkung auf Fahrten ohne Anhänger
- Code 67: Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
- Code 68: kein Alkohol

Aufgrund der ärztlichen Feststellungen und gemäß der oben genannten Anlage 6 Ziffer III hat dieses Tauglichkeitsattest aus ophthalmologischer Sicht: (\*)

- eine unbeschränkte Gültigkeitsdauer
- eine beschränkte Gültigkeitsdauer bis zum ...../...../.....

Identifizierung des Bewerbers / der Bewerberin

Identifizierung des Arztes

Name:

Name: ..... Stempel

Vorname:

Adresse: .....

.....

Geburtsdatum: ...../...../.....

.....

Nationalregisternummer (fakultativ):

.....

Adresse: .....

.....

Datum

Unterschrift

(\*) Zutreffende Rubrik(en) ankreuzen



Gesehen, um Unserem Königlichen Erlass vom 14. Dezember 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2015/653/EU der Kommission vom 24. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität  
Fr. BELLOT

Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 14. Dezember 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2015/653/EU der Kommission vom 24. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein

*X. AUGENUNTERSUCHUNG - ZUR GRUPPE 2 GEHÖRENDE BEWERBER UM EINEN FÜHRERSCHEIN*

**\*\*VORDERSEITE**

Bewerber:

Stempel des Augenarztes:

Name: .....

Vorname: .....

Adresse: .....

.....

Geburtsdatum: ..../..../.....

Geburtsort: .....

Nationalregisternummer (fakultativ): .....

Diagnose	
ophthalmologische Vorgeschichte	
Inspektion: Biomikroskopische Untersuchung	
Augenmobilität - Covertest	
Pupillen- und Hornhautreflexe	

Augenhintergrund	Links		Rechts	
Diplopie				
Zentrale Sehschärfe auf Entfernung	linkes Auge rechtes Auge binokular	Ohne Sehhilfe	Mit Sehhilfe	Korrektur in Dioptrien
Sehvermögen in der Dämmerung	Ohne Sehhilfe		Mit Sehhilfe	
Sichtfeld (*)	Achse 0° - 180°	Achse 90° - 270°	Achse 45° - 225°	Achse 135° - 315°

Ich, der Unterzeichnete, ....., Augenarzt, erkläre, dass der Bewerber gemäß Anlage 6 Ziffer III des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein aus ophthalmologischer Sicht:

- fahruntauglich ist (\*\*)
- fahrtauglich ist, ohne Bedingungen und Einschränkungen (\*\*)
- fahrtauglich ist, unter folgenden Bedingungen oder mit folgenden Einschränkungen: (\*\*)
- Code 01.01 = Brille
  - Code 01.02 = Kontaktlinsen
  - Code 01.06 = Brille oder Kontaktlinsen
  - Code 01.07 = Spezifische optische Hilfe

Dieses Attest ist gültig bis zum ...../...../..... .

Datum: ...../...../.....

Unterschrift

(\*) Nötigenfalls mit Sehhilfe zu messen; siehe auch Rückseite

(\*\*) Zutreffende Rubrik ankreuzen



Gesehen, um Unserem Königlichen Erlass vom 14. Dezember 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2015/653/EU der Kommission vom 24. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

Fr. BELLOT

Anlage 4 zum Königlichen Erlass vom 14. Dezember 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2015/653/EU der Kommission vom 24. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein

*XI. TAUGLICHKEITSATTEST FÜR ZUR GRUPPE 2 GEHÖRENDE BEWERBER UM EINEN FÜHRERSCHEIN*

Ich, der Unterzeichnete, ....., Doktor der Medizin, erkläre hiermit, dass ich den nachstehend genannten Bewerber untersucht habe und ihn gemäß den Bestimmungen der Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein an den betreffenden Facharzt/die betreffenden Fachärzte überwiesen habe.

Aufgrund meiner Feststellungen und der erhaltenen Gutachten erkläre ich den nachstehend genannten Bewerber für: (\*)

**tauglich**, ohne Anpassungen, Bedingungen und Einschränkungen, zum Führen von Fahrzeugen (\*)

aller Klassen

der Klassen: B C C1 D D1 B+E C+E C1+E D+E D1+E

**untauglich** zum Führen von Fahrzeugen (\*)

aller Klassen

der Klassen: B C C1 D D1 B+E C+E C1+E D+E D1+E

**tauglich**, mit **Bedingungen oder Einschränkungen** für den **Fahrer**, zum Führen von Fahrzeugen (\*)

aller Klassen

der Klassen: B C C1 D D1 B+E C+E C1+E D+E D1+E

Code 01.01: Brille

Code 01.02: Kontaktlinsen

Code 01.06: Brille oder Kontaktlinsen

Code 01.07: Spezifische optische Hilfe

Code 02: Hörprothese/Kommunikationshilfe

Code 03.01: Prothese/Orthese eines Arms in Kombination mit

a (links)  b (rechts)  c (Hand)  d (Fuß)  e (Mitte)  f (Arm)  g (Daumen)

Code 03.02: Prothese/Orthese eines Beins in Kombination mit

a (links)  b (rechts)  c (Hand)  d (Fuß)  e (Mitte)  f (Arm)  g (Daumen)

- 11 -

- Code 61: Beschränkung auf Fahrten bei Tag (zum Beispiel: ab 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis zu 1 Stunde vor Sonnenuntergang)
- Code 62: Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ..... km vom Wohnsitz oder innerorts in ..... /innerhalb der Region .....
- Code 63: Fahren ohne Fahrgäste
- Code 64: Beschränkung auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
- Code 65: Fahren nur mit Begleiter, der Inhaber eines Führerscheins ist
- Code 66: Beschränkung auf Fahrten ohne Anhänger
- Code 67: Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
- Code 68: kein Alkohol
- tauglich, mit Anpassungen am Fahrzeug, zum Führen von Fahrzeugen (\*)**
- aller Klassen
- der Klassen: B C C1 D D1 B+E C+E C1+E D+E D1+E
- Code .....
- Code .....
- Code .....

Aufgrund der ärztlichen Feststellungen und gemäß Anlage 6 und Artikel 44 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein ist vorliegendes Tauglichkeitsattest gültig bis zum ...../...../..... .

Identifizierung des Bewerbers

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: ...../...../.....

Nationalregisternummer (fakultativ):  
.....

...

Adresse: .....

.....

Identifizierung des Arztes

Name des Medizinischen Dienstes:

Zulassungsnummer des Medizinischen  
Dienstes: .....

Name des Arztes: .....

Adresse: .....

.....

Datum:

Stempel

Unterschrift:

(\*) Zutreffende Rubrik ankreuzen

- 12 -

Gesehen, um Unserem Königlichen Erlass vom 14. Dezember 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2015/653/EU der Kommission vom 24. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität  
Fr. BELLOT